
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Hamm/Lippstadt, den 18. Mai 2020

Seite 9

Nr. 06

Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 15.05.2020

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297) in der aktuell gültigen Fassung hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Durch die nachfolgenden Regelungen macht das Präsidium von seinen durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 17.04.2020 eingeräumten Befugnissen mit dem Ziel Gebrauch, den Departments zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Studium und Lehre zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Studien- und Prüfungsbetriebs sicherzustellen.
- (2) Sofern nicht anders bestimmt, erstrecken sich die Regelungen dieser Ordnung auf sämtliche Studiengänge der Hochschule Hamm-Lippstadt. Soweit Regelungen in den Prüfungsordnungen und Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt, den Regelungen, die das Präsidium durch diese Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in diesen Prüfungsordnungen und Ordnungen insoweit gemäß § 13 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung nicht anwendbar. § 14 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.
- (3) Der Studienbetrieb des Sommersemesters 2020 wird mit dem 20.04.2020 (Vorlesungsbeginn) ausschließlich in digitaler Form aufgenommen und zunächst bis auf Weiteres in dieser Weise fortgeführt. Bereits vor dem 20.04.2020 digital abgehaltene Veranstaltungen werden inhaltlich zur Vorlesungszeit hinzugerechnet. Über Änderungen

im digitalen Studienbetrieb entscheidet das Präsidium unter Beachtung der sich aus der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ableitenden Maßgaben des Bundes und des Landes mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Kalenderwochen.

§ 2 Lehrveranstaltungen

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt im Sommersemester 2020 in digitaler Form. Ausnahmen sind zu beantragen und vom Präsidium zu genehmigen. Das Präsidium entscheidet anhand der weiteren Entwicklungen über Änderungen.

§ 3 Prüfungen

- (1) Die Departments sind befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) mit Ausnahme von Online-Klausuren (z.B. im Homeoffice durchgeführt) abzunehmen. Es ist dabei Sorge zu tragen, dass der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung so weit, wie dies in Ansehung der Epidemie möglich ist, eingehalten wird.
- (2) Mündliche Prüfungen werden grundsätzlich als Videoprüfung durchgeführt. Die im Rahmen der Durchführung von Videoprüfungen zu beachtenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind der diesem Dokument als Anlage 1 beigefügten „Handreichung zur Abnahme von mündlichen Videoprüfungen“ zu entnehmen. Die Prüfungssituation darf nicht - auch nicht mit Hilfe mobiler Endgeräte - aufgezeichnet werden. Die Bekanntgabe der Bewertung der mündlichen Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- (3) Online-Prüfungen können über Internetplattformen von Dritten geföhrt werden. Studierende, die in mündliche Onlineprüfungen außerhalb der Hochschule nicht einwilligen oder nicht über die notwendige technische Ausstattung verfügen, können in einer mündlichen Online-Prüfung in Räumen mit entsprechender Ausstattung der Hochschule geprüft werden.
- (4) Prüfungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten mit Ausnahme von Bachelor-, Master und Projektarbeiten sowie Praxis- und Auslandssemester als nicht unternommen (Freiversuch). In Folge von Täuschungen nicht

bestandene Modulprüfungen werden auf die Versuchsanzahl nach § 9 RPO BA / MA angerechnet.

- (5) Der Rücktritt von einer Prüfung im Sommersemester 2020 ist zu jedem Zeitpunkt bis zum Beginn der Prüfung möglich. Der Nichtantritt zur Prüfung wird als rechtzeitige Rücktrittserklärung gewertet. Diese Regelung gilt nicht für Abschlussarbeiten sowie praktische Leistungen und Praxis- und Auslandssemester. Auf die gesonderten Regelungen in § 4 und § 5 wird verwiesen.
- (6) Werden abweichend vom Normalfall (benotete Leistungen) keine Noten vergeben, sondern nur das Bestehen oder das Nichtbestehen bestätigt, wird das Ergebnis unbenotet übernommen. Die Zusammensetzung der Endnote ergibt sich dann aus den verbleibenden benoteten Leistungen. Satz 1 und 2 gelten auch für an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen.

§ 4 Abschlussarbeiten

- (1) Von Bachelor- und Masterarbeiten, die bis zum 31.08.2020 angemeldet werden, kann neben der Möglichkeit nach § 18 Absatz 6 der RPO BA/MA die oder der Studierende von der Anfertigung der Abschlussarbeit zurücktreten, ohne dass dies als Fehlversuch gewertet wird. Der Rücktritt ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der regulären Abgabefrist unter Angabe einer Begründung nebst erforderlicher Belege zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) Abweichend von § 19 Absatz 1 RPO BA/MA können Abschlussarbeiten auch in digitaler Form per Mail an campusoffice@hshl.de fristgerecht abgegeben werden. Die digitale Form ersetzt in diesem Fall das schriftliche Dokument und ist als solches die für die Bewertung einzig maßgebliche Ausfertigung. Die Erklärung nach § 18 Absatz 8 der RPO BA/MA ist als Scan mit zu übersenden.

§ 5 Studienbegleitende Praktika, Praxis- und Auslandssemester

- (1) Bei Praxiselementen (Betriebspraktikum, Praxissemester etc.) gelten im Sommersemester 2020-75% der üblichen zeitlich abzuleistenden Tätigkeiten als ausreichend für eine Anrechnung.
- (2) Sollten Studierende durch Umstände, die durch die Epidemie verursacht sind, ein begonnenes Praktikum nicht abschließen können, so kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gemäß RPO BA/MA zur Verfügung stehende alternative Leistungen als Praktikumsersatz anerkennen, welche im

Vorfeld durch den / die betreuende/n Person festgelegt wurden. Dies gilt auch für Praktika im Ausland.

- (3) Studierende, die ein Praxis- oder Auslandssemester begonnen haben und dieses aufgrund der durch die Bundes- bzw. Landesregierung getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie nicht fortführen können, können von diesem Modul zurücktreten. Der Rücktritts Antrag ist unter Angabe einer Begründung nebst erforderlicher Belege an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Studierende, die ein Praxissemester begonnen haben und aufgrund der benannten Umstände nicht fortführen können, können ferner einen Antrag auf Unterbrechung des abzuleistenden Moduls stellen. Die bereits geleisteten Tätigkeiten werden bei Fortsetzung angerechnet. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Ende der abzuleistenden Tätigkeit im Betrieb an den Prüfungsausschuss zu stellen und zu begründen. Dem Antrag auf Unterbrechung ist eine Zustimmung der betreuenden Professorin bzw. des Professors beizufügen.

§ 6 Wechsel der Fachprüfungsordnung

Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 von einem verpflichtenden Wechsel der Fachprüfungsordnung betroffen ist und aufgrund der Coronavirus-Pandemie einzelne Prüfungen nicht mehr nach der auslaufenden Fachprüfungsordnung absolvieren konnte, kann im Einzelfall auf Antrag eine Härtefallregelung getroffen werden. Der Antrag ist zu begründen. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 7 Regelstudienzeit

Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 an der Hochschule Hamm-Lippstadt eingeschrieben und nicht beurlaubt sind, oder als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes zugelassen sind, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung um ein Semester erhöht.

§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten

Eine Einsicht in die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen kann erst nach Wiederaufnahme des regulären Hochschulbetriebs in Präsenz gewährt werden. Widerspruchsfristen sind einzuhalten. Der Widerspruch gegen die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung kann nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen begründet werden.

§ 9 Nachweis von Zugangsvoraussetzungen bereits eingeschriebener Studierender bzw. bei Einschreibung zum Wintersemester 2020/21

- (1) Studierende, die für das Sommersemester 2020 auf Basis einer vorläufigen Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen wurden, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der einschlägigen Fachprüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 01.12.2020 erbringen. Bleibt der Nachweis bis zur genannten Frist aus, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.
- (2) Studierende, die für das Wintersemester 2020/21 auf Basis einer vorläufigen Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen werden, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der einschlägigen Fachprüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 01.06.2021 erbringen. Bleibt der Nachweis bis zur genannten Frist aus, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

§ 10 Kein Einschreibungserfordernis für studienabschließende Prüfungen

- (1) Wird die Prüfung einer oder eines Studierenden, mit der das Studium im Sommersemester 2020 hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auf das Wintersemester 2020/21 verschoben, so kann sie oder er in besonderen Fällen (z.B. soziale Notlage) beantragen, dass sie oder er für die Abnahme dieser Prüfung nicht mehr eingeschrieben sein muss. Der Antrag ist an das Campus Office zu richten und zu begründen.
- (2) Besteht der oder die Studierende die entsprechende Prüfung im Wintersemester 2020/21 nicht, so kann sie oder er sich für das Wintersemester 2020/21 rückwirkend zurückmelden. Erfolgt keine Rückmeldung und wird das Studium auch nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt die rückwirkende Exmatrikulation zum Ende des Sommersemesters 2020.

§ 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 20.04.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.
- (2) Die Ordnung tritt zum 1. April 2021 außer Kraft. Sofern prüfungsrelevante Regelungen aufgrund des Außerkrafttretens der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung außer Kraft treten, treten Regelungen der §§ 3 bis 5 erst mit Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 15.05.2020.

Hamm, den 18.05.2020

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt

Handreichung zur Abnahme von mündlichen Onlineprüfungen

1. Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Durchführung von Videoprüfungen müssen die technischen Voraussetzungen im Bereich der Prüfenden und der Prüfungskandidaten gegeben sein. Es ist somit im Vorfeld von den prüfenden Personen und den Prüfungskandidaten für den jeweiligen Arbeitsplatz sicherzustellen, dass:

- a) die technischen Modalitäten (insb. Systemvoraussetzungen) müssen geklärt sein,
- b) eine stabile und ausreichende Internetverbindung,
- c) ein internetfähiges Gerät (Computer, Mobiltelefon, etc.) mit Webcam und Mikrofon,
- d) ggfs. ein Headset,
- e) Software zum Übertragen des Audio- und Videostreams von Mikrofon und Kamera sowie den Bildschirminhalt des/der Prüfungskandidatin zur Verfügung stehen. Die Nutzung von durch die HSHL technisch und datenschutzrechtlich geprüften Systemen wird dringend empfohlen und technisch unterstützt.

Im Vorfeld ist ein verbindlicher Prüfungstermin zwischen den Beteiligten abzustimmen. Die Einladung erfolgt durch den Erstprüfender. Prüfende und Prüfungskandidaten haben sicherzustellen, dass Zugriff auf die zu nutzende Software besteht und sie in der Lage sind, diese zu bedienen. Es kann sich anbieten, die Funktionsfähigkeit des Systems vor der Prüfung zu testen.

2. Rechtlicher Rahmen

Für mündliche Onlineprüfungen gelten die gleichen allgemeinen rechtlichen Vorgaben wie für Präsenzprüfungen. Hierzu gehören:

- a) Zur Überprüfung des Prüfverfahrens ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.
- b) Dritte bzw. letzte Prüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind vom Erst- und Zweitprüfer zu bewerten.
- c) Prüfende haben auf Täuschungshandlungen zu achten.
- d) Die Chancengleichheit muss gewährleistet sein.
- e) Es ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen, wenn die Prüfung von nur einer prüfenden Person abgenommen wird.
- f) Zu Beginn der Prüfung müssen die Prüfungskandidaten über die Prüfungsbedingungen der Onlineprüfung informiert werden. Diese müssen den

Bedingungen zustimmen (siehe Hinweise und Formulierungen unter "4. Notwendige Handlungen vor Beginn der Prüfung").

3. Umstände während der Prüfung

- a) Der/die Prüfungskandidatin muss sich während der Prüfung alleine in einem geschlossenen Raum befinden und darf auch in sonstiger Form keinen Kontakt zu einer oder anderen Personen haben.
- b) Die Kamera und das Mikrofon müssen während der gesamten Prüfung eingeschaltet bleiben.
- c) Andere im Raum befindliche Bildschirme dürfen nicht zum/zur Prüfungskandidatin gewandt sein.
- d) Im Zugriffsbereich des/der Prüfungskandidatin dürfen sich keine unerlaubten Hilfsmittel (wie z. B. Mobiltelefone, sonstige Computer, Bücher o. Ä.) befinden.
- e) Werden weitere als der zugelassenen Hilfsmittel verwendet, liegt ein Täuschungsversuch vor, welcher zum Nichtbestehen der Prüfung führt.
- f) Während der Prüfung dürfen nur Bildschirme genutzt werden, die mittels der eingesetzten Software übertragen werden. Es dürfen keine weiteren Programme während der Prüfung geöffnet sein/werden.
- g) Wird für die Prüfung kein Headset genutzt, darf der/die Prüfungskandidatin keine Kopfhörer tragen.
- h) Die Kamera soll den Kopf- und Schulterbereich des/der Prüfungskandidatin erfassen.
- i) Der von der Kamera erfasste Bereich darf während der Prüfung von dem/der Prüfungskandidatin nicht verlassen werden.
- j) Der Blick des/der Prüfungskandidatin muss auf die Kamera gerichtet sein.
- k) Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht gestattet.

4. Notwendige Handlungen vor Beginn der Prüfung

- a) Test der technischen Voraussetzungen auf Funktionalität (siehe "1. Technische Voraussetzungen").
- b) Sofern der/die Prüfungskandidatin nicht persönlich bekannt ist, ist eine Authentifizierung durch einen amtlich anerkannten Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) durch Vorzeigen in die Kamera vorzunehmen.
- c) Information des/der Prüfungskandidatin über die Prüfungsbestimmungen der mündlichen Onlineprüfung:
 1. Die Onlineprüfung wird über eine Videokonferenz-Software abgenommen.
 2. Bricht die Internetverbindung zeitweise ab oder die Übertragung (Ton/Bild/beides) wird zeitweise unterbrochen, wird die Prüfung abgebrochen. Sofern dies nicht in

- Täuschungsabsicht geschieht, wird der Abbruch nicht als Fehlversuch gewertet.
3. Verlässt der/die Prüfungskandidatin den einsehbaren Bereich der Kamera, wird die Prüfung abgebrochen und der Versuch als Fehlversuch gewertet.
 4. Die Prüfung darf nicht aufgezeichnet werden.
- d) Information des/der Prüfungskandidatin über die allgemeinen Regelungen bzgl. Täuschungshandlungen:
- 1) Ich bin alleine in dem Raum, aus dem ich diese Prüfung ablege.
 - 2) Dieser Raum ist geschlossen.
 - 3) Ich habe keinen Kontakt mit einer anderen Person während der Prüfung.
 - 4) Ich werde Kamera und Mikrofon während der Prüfung nicht abschalten.
 - 5) Es befinden sich keine anderen Bildschirme im Raum bzw. sie sind nicht zu mir gerichtet.
 - 6) In meinem Zugriffsbereich befinden sich keine unerlaubten Hilfsmittel, insbesondere keine Mobiltelefone, sonstige Computer, Bücher.
 - 7) Ich benutze nur den Bildschirm, über den die eingesetzte Software angezeigt wird und ich rufe keine anderen Programme auf.
 - 8) Ich zeichne die Prüfung nicht auf.
- e) Einholen der mündlichen Versicherung zur Einhaltung: *"Ich willige in die Prüfungsbestimmungen ein und versichere die Einhaltung der dargestellten Regelungen. Mit ist bekannt, dass eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch prüfungsrechtliche Konsequenzen haben kann."*
- Die Prüfung wird abgebrochen und nicht als Fehlversuch gewertet, es sei denn, die Unterbrechung ist erkennbar auf ein Verhalten des/der Prüfungskandidatin zurückzuführen.
 - Ist die Unterbrechung auf ein Verhalten des/der Prüfungskandidatin zurückzuführen, wird die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
 - Der/die Prüfende dokumentiert die Vorkommnisse im Prüfungsprotokoll.
- b) Der/die Prüfungskandidatin verlässt den einsehbaren Bereich der Kamera oder kommuniziert erkennbar mit anderen Personen oder nutzt andere als die zugelassenen Hilfsmittel.
- Die Prüfung ist abzubrechen und der Versuch ist als Fehlversuch zu werten.
 - Der/die Prüfende dokumentiert die Vorkommnisse im Prüfungsprotokoll.

Die Information der zu Prüfenden über die vorgenannten Punkte sowie deren Einwilligung und Versicherung ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen.

5. Nach der Prüfung

Nach Beendigung der Prüfung beraten sich die Prüfer über die Festsetzung der Note. Für die Festsetzung der Note sollten technische Möglichkeiten des kurzfristigen Ausschlusses des Prüflings (z. B. Warteraumfunktion, Ausschalten von Bild und Ton) genutzt werden. Die Bekanntgabe der Note erfolgt im Anschluss an die Prüfung.

6. Umgang mit Störungen

- a) Die Internetverbindung bricht zeitweise ab oder die Übertragung (Ton/Bild/beides) wird zeitweise unterbrochen.